



Stadt Kerpen

Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet von Kerpen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Es handelt sich hierbei um:

Haupterschließungsstraße:

1. Kerpener Straße von Ertfstraße bis Carl-Schurz-Straße, Sindorf

Die vorstehend aufgeführte Straße wird als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NW gewidmet

Anliegerstraßen:

1. Coloniastraße, Türnich
2. Stichweg Am Ginsterberg, Brüggen
3. Am Buirer Fließ, Buir
4. Wolfskauler Straße vom Buirer Fließ bis Ende Bebauung, Buir

Die vorstehend aufgeführten Straßen werden als Anliegerstraßen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW gewidmet.

Für alle vorgenannten Straßen und Wege ergeben sich die zu widmenden Flächen aus den Lageplänen, die während den Dienststunden im Rathaus Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zimmer 272, zu jedermanns Einsicht ausliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen einzulegen.

Kerpen, den 27.05.2010

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin